

„Eine wahrhaft demokratische Volksverfassung“

Die KPÖ zur Verfassungsfrage 1945/46

MANFRED MUGRAUER

Nach der Befreiung Österreichs vom Faschismus im April 1945 wurde eine Provisorische Regierung gebildet, an der die KPÖ als gleichberechtigte Partnerin von SPÖ und ÖVP beteiligt war.¹ Die ersten Gesetzgebungsmaßnahmen der Provisorischen Regierung zielten darauf ab, dem wiedererstandenen Staat rechtliche Grundlagen zu geben. Im Zuge dessen wurde die Verfassungsfrage aktuell. In Artikel I der am 27. April 1945 verabschiedeten Unabhängigkeitserklärung war zunächst ganz allgemein von der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich und ihrer Einrichtung „im Geiste der Verfassung von 1920“ die Rede.² Demgemäß wären alle weiteren verfassungsrechtlichen Optionen weitgehend offen gewesen, bis hin zu einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Neuordnungsplänen. Dennoch wurde bereits am 13. Mai 1945 vom Kabinettsrat das „Verfassungs-Überleitungsgesetz“ beschlossen, mit dem die Bundesverfassung des Jahres 1920 in der Fassung von 1929 definitiv in Kraft gesetzt wurde. Mit der raschen Übernahme der alten Verfassung wurde bereits wenige Wochen nach der Befreiung der Verfassungszustand vom 5. März 1933 zementiert. Eine von der KPÖ geforderte breite öffentliche Auseinandersetzung über neue Verfassungsinhalte und die Erweiterung demokratischer Rechte fand ein frühes Ende.

„Neue Demokratie“

Zunächst hatte auch Staatskanzler Karl Renner (SPÖ) die Ausarbeitung einer neuen Verfassung bzw. zumindest die Rückkehr zu den Grundsätzen der Verfassung von 1920 geplant. In einem Mitte April 1945 – vor der Konstituierung der Regierung – verfassten Exposé lehnte er den Gedanken, „es handle sich einfach um Restauration“, also „um Wiederherstellung des Zustandes vor 1933 und 1938“, grundsätzlich ab. Vielmehr gehe es, so Renner, um „die Zukunft, den Aufbau einer neuen Ordnung, die Verwirklichung des Sozialismus“.³ Ähnlich äußerte sich Renner in seinem bekannten Brief an Josef Stalin vom 15. April 1945, in dem er sich für die Befreiung Österreichs durch die Rote

Armee bedankte und es als „unfraglich“ bezeichnete, dass „die Zukunft des Landes dem Sozialismus“ gehöre.⁴ Auch gegenüber dem ÖVP-Politiker und Bürgermeister von Baden Josef Kollmann stellte Renner in einem Brief vom 17. April 1945 klar, dass er „mit aller Entschiedenheit auf dem Standpunkt der Verfassung von 1920“ stehe und „die Legalität wie die Vernunft aller Novellen dazu“ bestreite,⁵ womit er also die Novelle von 1929 außer Kraft gesetzt sehen wollte. Unter dem Einfluss seines Parteikollegen Adolf Schärf ging Renner aber rasch von seinen Plänen ab, Verfassungsfragen mit sozialistischen Zielstellungen in Verbindung zu bringen. In Schärf's Augen hätte eine Verfassungsreform der KPÖ in die Hände gespielt, die auf ein neues, volksdemokratisches Staatswesen orientierte, und er wollte „langwierige Auseinandersetzung“ mit den Kommunisten vermeiden.⁶ Um einer grundsätzlichen Diskussion über die Weichenstellungen der wiedererstandenen Republik auszuweichen, forcierten SPÖ und ÖVP die rasche Wiederherstellung der alten verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung stand für sie im Kabinettsrat nicht mehr zur Diskussion.

Insgesamt spiegeln sich in den Gegensätzen, die in der Verfassungsfrage auftraten, die unterschiedlichen Vorstellungen der politischen Parteien über die künftige Verfasstheit Österreichs. Im Kern ging es darum, ob 1945 nur das „alte“ Österreich wiederhergestellt oder ob ein neues Staatswesen geschaffen werden sollte. Mit der Forderung nach einer „neuen zeitgemäßen demokratischen Verfassung“⁷ zielte die KPÖ vor allem darauf ab, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu konstatierende europaweite Linksverschiebung der politischen Kräfteverhältnisse in Österreich verfassungsrechtlich entsprechend zu verankern, was auch eine Verbesserung der Wirkungsbedingungen für das weitergehende kommunistische Neuordnungsprogramm bedeutete hätte. In diesem Sinne betrachteten die KommunistInnen den Kampf um die Verfassung als den „juridische(n) Ausdruck einer weit bedeutsameren Auseinandersetzung“.⁸ Die Vorstellungen von SPÖ

und ÖVP hingegen gingen nicht über die Wiedererrichtung der politischen und sozioökonomischen Strukturen der Jahre vor 1933 hinaus, die nun allerdings nicht mehr auf Konflikt, sondern auf Klassenzusammenarbeit gestützt sein sollten. Darüber hinaus spiegelte sich in der ablehnenden Haltung von ÖVP und SPÖ die Tendenz, einer Diskussion über die Verfassungsentwicklung der Ersten Republik und über die politische Vergangenheit Österreichs insgesamt auszuweichen. „Die Tabuisierung bestimmter Themen, und damit die für Österreich spezifische Verdrängung der jüngsten Geschichte, war aber eine der Grundlagen für die Stabilität der Jahrzehnte andauernden Koalition“, wie die Historikerin Gertrude Enderle-Burcel analysiert.⁹

Kernstück der von der KPÖ geforderten „wahre(n) demokratische(n) Volksverfassung“¹⁰ war die Verankerung demokratischer Freiheits- und Grundrechte. Mit Hinweis auf den unzureichenden Charakter des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahr 1867, also aus der Zeit der Monarchie, sollte ein Grundrechtskatalog – darunter das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung – in die Verfassung selbst eingebaut werden. Zudem sollten die Demokratisierung des Staatsapparats und verfassungsmäßige Garantien gegen Faschismus, Großdeutschtum und Rassismus festgeschrieben werden.¹¹ „Demokratie bedeutet nicht allein das Bestehen von Parlament und Parlamentarismus. Demokratie ist wirkliche Mitarbeit des Volkes an der Entscheidung und an der Durchführung der wichtigsten Angelegenheiten, die das Volk betreffen“, argumentierte Johann Kopleinig, der Vorsitzende der KPÖ. Hierfür sei aber der Rahmen der bisherigen Verfassung zu eng.¹² Mit der kommunistischen Forderung nach einer „Wirtschaftsdemokratie“ wurden vor allem die verfassungsrechtliche Verankerung der Verstaatlichung und die Mitbestimmung der ArbeiterInnenschaft in den Betrieben angesprochen. In der Frage des Staatsapparats müsse entgegen einer „volksfremden Bürokratie“ die demokratische Verwaltung von unten bis oben garantiert sein.¹³ Insgesamt ging es darum, die politische Demokratie um wirtschafts- und sozialpolitische Reformen zu ergänzen



Ernst Fischer (1899–1972), Hauptsprecher der KPÖ in Verfassungsfragen

zen und dadurch die Kampfbedingungen der ArbeiterInnenbewegung zu stärken.

Autoritärer Führungsstil

Die Wiederinkraftsetzung der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 war im Kabinettsrat der Provisorischen Regierung von heftigen Auseinandersetzungen begleitet, die zwei Mal bis an die Grenzen des Bruches führten. Als am 13. Mai 1945 das (auf den 1. Mai rückdatierte) „Verfassungs-Überleitungsgesetz“ und die „Vorläufige Verfassung“ zur Beschlussfassung standen, war dies die erste große Belastungsprobe der Dreiparteienregierung aus SPÖ, ÖVP und KPÖ. Adolf Schärf argumentierte, dass eine Rückkehr zur Verfassung von 1920 deshalb nicht möglich sei, da man sich nicht berechtigt fühlen könne, das Ergebnis einer 14-jährigen demokratischen Entwicklung rückgängig zu machen.¹⁴ Die KPÖ hingegen interpretierte die Verfassung von 1929 als Ausdruck des Niedergangs der Demokratie in der Ersten Republik und als „Ergebnis reaktionärer Erpressung“, da sie unter dem Druck der faschistischen Heimwehr erzwungen worden war und autoritäre Elemente enthielt.¹⁵ Eine „Verfassung des bundespräsidentiellen Notverordnungsrechtes“, die „der Jammergestalt eines Miklas diktatorische Vollmachten verlieh“, eine Verfassung „des Bürokratismus und der Polizeigewalt“ könne „nicht die Verfassung des neuen, demokratischen Österreich sein“, so die kommunistische Argumentation.¹⁶

Staatskanzler Karl Renner weigerte sich jedoch, den kommunistischen Ein-

spruch gegen das Verfassungs-Überleitungsgesetz zu protokollieren und erklärte das Gesetz kurzerhand für beschlossen. Nach Protesten der kommunistischen Regierungsmitglieder stellte er diesen die Demission anheim,¹⁷ beruhte die Provisorische Regierung doch auf dem Konsensprinzip. Renner statuierte mit diesem „Trick“¹⁸ ein Exempel, wie er umstrittene Materien im Kabinettsrat zu lösen gedachte, was sowohl in der Erinnerungs- als auch in der Forschungsliteratur als „autoritärer“ Führungsstil des Staatskanzlers charakterisiert wird.¹⁹ Da die demokratische Zusammenarbeit geradezu im Mittelpunkt der kommunistischen Wiederaufbaukonzeption stand und die Einheit des Landes nicht gefährdet werden sollte, konnte ein Ausscheiden aus der Regierung für die KPÖ jedoch keine Option darstellen. Im Rahmen der am Abend der Kabinettsratssitzung am 13. Mai 1945 stattfindenden Parteiarbeiterkonferenz wurden das Verfassungs-Überleitungsgesetz und die gleichzeitig beschlossene „Vorläufige Verfassung“ von Johann Koplenig zwar als Provisorium dargestellt, er verzichtete aber darauf, den schwerwiegenden Konflikt in der Regierung, der sich wenige Stunden zuvor im Kabinettsrat abgespielt hatte, öffentlich zu machen.²⁰

Zu vergleichbaren Auseinandersetzungen kam es bei der Diskussion um die Wiederinkraftsetzung der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931. Im Mittelpunkt dieser Kontroverse über die Neuordnung des Gemeinderechts stand die Frage des Wirkungsbereichs der Bezirksvorsteher und der Bezirksvertretungen. Die KPÖ trat für erweiterte Kompetenzen der Bezirksebene ein, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass im April zahlreiche Kommunisten als Bezirksbürgermeister eingesetzt worden waren. Konkret forderte der kommunistische Unterstaatssekretär Karl Altmann in der Kabinettsratssitzung am 10. Juli 1945, dass hinsichtlich der Bezirksbürgermeister ein besonderes Gesetz verabschiedet werden müsse und nicht schematisch die Kompetenzen von 1931 wiederingeführt werden könnten, da diese den „heutigen Verhältnissen nicht entsprechen“, womit er vor allem auf den erweiterten Tätigkeitsbereich der Bezirksvorsteher in den Wochen nach der Befreiung Österreichs abhob.²¹ „Die Männer, auf deren Schultern die Arbeitslast und die Verantwortung in den schwersten Zeiten ruhte“, könnten verlangen, „daß auch in weniger schweren Zeiten ihnen das Recht zusteht, als

demokratische Vertreter ihres Bezirkes bestimmte wichtige Angelegenheiten ihres Bezirkes zu regeln“, hieß es dazu in einer Darstellung des kommunistischen Pressedienstes.²²

Erneut brachte Renner seine persönliche Autorität zum Tragen, übergab die kommunistischen Einwände und erklärte das „Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz“ für beschlossen, obwohl in der vorangegangenen Debatte keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte. Die Abschlussdiskussion der Kabinettsratssitzung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Nach dem Einwand von Karl Altmann unterbrach Renner die Debatte mit einer Drohung in Richtung der kommunistischen Regierungsmitglieder, mit der er deren Austritt aus der Regierung in den Raum stellte.²³ Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellte er die lakonische Frage, ob sich die Auffassung der Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre mit seiner eigenen decke, die Verfassung der Stadt Wien durch das vorliegende Überleitungsgesetz wieder in Kraft zu setzen, registrierte sogleich Zustimmung und erklärte das Gesetz für angenommen. Das Protokoll vermerkt an dieser Stelle „vereinzelt Widerspruch“ und „herrschende Unruhe“. Dabei fiel auch der Zwischenruf des kommunistischen Unterstaatssekretärs Otto Mödlagl, dass es sich bei der Art und Weise der Beschlussfassung „um einen Dreh“ handle. Renners herablassende Reaktion und das damit verbundene Ende der Diskussion verdient im einzelnen wiedergegeben zu werden:

„Staatskanzler Dr. Renner: Haben Sie einen Einwand zu erheben?“

Unterstaatssekretär Ing. Mödlagl: Ja.

Staatskanzler Dr. Renner: Und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

Unterstaatssekretär Ing. Mödlagl: I. werde ich den Einwand begründen ...

Staatskanzler Renner: Ich werde mich nicht herstellen, bei der überwiegenden Mehrheit der Auffassungen, mich in Einzelheiten einzulassen.

Die Sitzung ist geschlossen.“²⁴

Zurück in das alte Österreich

Bereits bei der Diskussion im Kabinettsrat am 13. Mai 1945 hatte sich die KPÖ dagegen ausgesprochen, Verfassungsgesetze zu beschließen, sondern nach dem Vorbild von Jugoslawien, Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei zunächst nur Übergangsbestimmungen zu schaffen. Die endgültige Ausarbeitung und Beschlussfassung einer neuen Verfassung sollte dem erst zu wählenden

Parlament vorbehalten sein.²⁵ Dass die kommunistischen Auffassungen auch vom formaljuristischen Standpunkt nicht unberechtigt waren, zeigen die vom Staatsamt für Justiz formulierten Einwände gegen die eingebrachte Regierungsvorlage, die mit dem Standpunkt der KPÖ weitgehend korrespondierten: Das vom Parteiloosen – im weiteren Sinne der SPÖ zuzurechnenden – Josef Gerö geleitete Staatsamt war ebenfalls der Meinung, dass das Verfassungsgesetz das Mandat der Provisorischen Regierung überschreite und die Einrichtung der Verfassung der künftigen Nationalversammlung überlassen bleiben solle. Überdies bestehe keine unmittelbare Notwendigkeit, das Verfassungsgesetz 1929 wieder in Kraft zu setzen, man könne mit dem Gesetz über die Vorläufige Verfassung „ohne weiteres das Auslangen finden“, so der Standpunkt des Staatsamts für Justiz.²⁶

Auch die vom Kabinettsrat beschlossene Wiedereinführung der Verfassung von 1929 betrachtete die Partei nur als ein Provisorium. „Nur wer die entscheidenden Erfahrungen des großen antifaschistischen Befreiungskampfes verschlafen hat, wie die maßgebenden Männer der beiden großen österreichischen Parteien, kann sich mit der unzureichenden vofaschistischen Verfassung begnügen, die so offensichtlich im Kampf gegen den Faschismus versagt hat“, wurde etwa in *Weg und Ziel*, der theoretischen Zeitschrift der KPÖ, festgehalten.²⁷ Nach dem schlechten Abschneiden der KPÖ bei den Nationalratswahlen im November 1945 gelang es aber nicht mehr, die Wiederherstellung des verfassungsrechtlichen Zustands von 1933 aufzuweichen und den Verfassungsdiskurs in Gang zu bringen. So beschloss der neugewählte Nationalrat in seiner ersten Sitzung am 19. Dezember 1945 ohne Debatte ein Verfassungs-Übergangsgesetz, worin die Verfassung von 1929 wieder in vollem Umfang zur Bundesverfassung gemacht wurde.²⁸ Obwohl die KPÖ ihre Kritik aufrecht erhielt und die Verfassung weiter als Provisorium ansah, stimmte auch sie diesem Gesetz zu, um ihr Image als konstruktiv-gestaltende Kraft in der neu gebildeten Konzentrationsregierung unter Leopold Figl (ÖVP) zu wahren.

Nachspiel im Alliierten Rat

Ein kurzes Nachspiel erlebte die Verfassungsdiskussion im April/Mai 1946, nachdem das Verfassungs-Übergangsgesetz aufgrund des Einspruchs der



Sitzung des neu gewählten Nationalrats am 19. Dezember 1945 (v.l.): Ernst Fischer und Johann Koplenig (beide KPÖ), der designierte Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) und Staatskanzler (später Bundespräsident) Karl Renner (SPÖ).

sowjetischen Besatzungsmacht am 25. März nicht die Zustimmung des Alliierten Rates erhalten hatte.²⁹ Unter den Alliierten herrschte zwar zunächst Einigkeit über die Ablehnung der Verfassung von 1929; deren Auftrag an die österreichische Regierung, bis 1. Juli 1946, also binnen kurzer Frist, eine vollständig neue, zeitgemäße Verfassung auszuarbeiten,³⁰ wurde von dieser jedoch nicht erfüllt. Vielmehr wurde die Verfassungsfrage in Reaktion auf das Schreiben des Alliierten Rates auf die Tagesordnung der Nationalratssitzung am 12. April 1946 gesetzt. Als dort das Verfassungs-Übergangsgesetz mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ gegen jene der KPÖ bekräftigt wurde, wertete dies Ernst Fischer, der Hauptsprecher der KPÖ in Verfassungsfragen, als ein Zurück „in das alte Österreich, [...] in das Österreich der sterbenden Demokratie“.³¹ Kanzler Figl hatte zuvor die Rechtsauffassung der Regierung bekräftigt, dass Österreich keine neue Verfassung benötige, da mit der Genehmigung der Unabhängigkeitserklärung, des Verfassungs-Überleitungsgesetzes und der Vorläufigen Verfassung der Alliierte Rat auch dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes bereits zugestimmt habe. Österreich habe demgemäß bereits eine definitive Verfassung, und zwar jene von 1929.³² Die Forderung der KPÖ, eine neue, „wahrhaft demokratische Verfassung“³³ auszuarbeiten, blieb ohne parlamentarischen Widerhall. Da nach dem Zweiten Kontrollabkommen nur ein ein-

stimmiges Veto des Alliierten Rates österreichische Verfassungsgesetze verhindern konnte, bei den Alliierten aber keine Einigkeit mehr über die Frage einer neuen Verfassung bestand, wurden der sowjetische Einspruch und die gesamte Verfassungsfrage innenpolitisch bedeutungslos.

Während etwa in Deutschland eine Abkehr von der Weimarer Reichsverfassung stattfand und in Frankreich und Italien auf Betreiben der kommunistischen Parteien grundlegende demokratische Prinzipien in den neuen Verfassungen verankert wurden, konnte Vizekanzler Adolf Schärf 1950 erleichtert feststellen, dass Österreich Verfassungskämpfe erspart geblieben waren.³⁴ Der zwischen SPÖ und ÖVP bereits im Mai 1945 „rasch und schmerzlos erzielte Verfassungskompromiss“³⁵ erwies sich als eine der wichtigsten restaurativen Weichenstellungen des Jahres 1945. Er verdeutlicht die frühe Defensive der KPÖ und das Scheitern ihrer Vorstellungen über ein „neues Österreich“. Während in den meisten befreiten Ländern Europas den geänderten politischen Verhältnissen Rechnung getragen wurde und angesichts der faschistischen Erfahrungen neue Verfassungen ausgearbeitet wurden, war die Verfassungsdiskussion in Österreich bereits 1945 beendet bzw. hatte im Grunde nie stattgefunden: Über den Kabinettsrat hinaus hatte sie kein Forum gefunden, eine öffentliche Auseinandersetzung über neue Verfassungsinhalte

fand nicht statt. Damit wurde aus der autoritären Verfassungsnovelle des Jahres 1929 ein bis heute wähernder Dauerzustand.

Anmerkungen:

- 1/ Mugrauer, Manfred: Die Politik der KPÖ in der Provisorischen Regierung Renner. Innsbruck, Wien, Bozen 2006.
 2/ Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBI. Nr. 1, verlaubar am 1. Mai 1945, auch abgedruckt in: Csáky, Eva-Marie (Hg.): Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955. Wien 1980 (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen, Bd. 10), S. 36–37, hier S. 37.
 3/ Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Nachlass 2, Karl Renner, Do 721, Mapped 8, Probleme I: Politik, o.D. [April 1945], S. 1.
 4/ Renners Brief an Stalin, in: *Weg und Ziel*, 13. Jg. (1955), Nr. 12, S. 873–875, hier S. 875.
 5/ Nasko, Siegfried (Hg.): Karl Renner in Dokumenten und Erinnerungen. Wien 1982, S. 150–151, hier S. 151.
 6/ Schärf, Adolf: Österreichs Erneuerung 1945–1955. Das erste Jahrzehnt der zweiten Republik. Wien 1955, S. 49f.
 7/ So Ernst Fischer im Nationalrat (Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170, hier S. 170.
 8/ Die neue Verfassung Frankreichs. Zur heutigen Volksabstimmung, in: *Österreichische Volksstimme*, 5.5.1946, S. 1–2, hier S. 1.

- 9/ Enderle-Burcel, Gertrude: Die österreichischen Parteien 1945 bis 1955, in: Sieder, Reinhard/Steinert, Heinz/Tálos, Emmerich (Hg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien 1995 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 60), S. 80–93, hier S. 85.
 10/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170, hier S. 168.
 11/ ÖGZ, Nachlass 40, Josef Lauscher, Do 143, Mapped 9, Stellungnahme zum Verfassungsüberleitungsgesetz 1945 [Entwurf], o.D. [1945], S. 7; Kostmann, J. [Jenö]: Österreichische Verfassung, in: *Österreichisches Tagebuch*, Nr. 2, 12.4.1946, S. 3.
 12/ Kopenig, Johann: Der Weg zur Volksdemokratie, in: *Österreichische Volksstimme*, 26.7.1946, S. 1–2, hier S. 2.
 13/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170 (Ernst Fischer), hier S. 170.
 14/ „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, hg. von Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek und Leopold Kammerhofer. Horn, Wien 1995 (Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1), S. 65.
 15/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170 (Ernst Fischer), hier S. 168f.; Kostmann, J. [Jenö]: Österreichische Verfassung, in: Öster-

- reichisches Tagebuch, Nr. 2, 12.4.1946, S. 3.
 16/ Dr. Renner zur Verfassung 1929, in: *Österreichische Volksstimme*, 11.4.1946, S. 2; F.G. [Fritz Glaubau]: Sieben Tage, in: *Österreichisches Tagebuch*, Nr. 3, 20.4.1946, S. 3.
 17/ „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“, S. 64–66; Schärf: Österreichs Erneuerung, S. 53.
 18/ Fischer, Ernst: Das Ende einer Illusion. Erinnerungen 1945–1955. Wien, München, Zürich 1973, S. 80.
 19/ DÖW 22567/30, Hella Altmann-Postranecky: Die Zeit der provisorischen Regierung 1945, o.D. [1985], S. 12; Aichinger, Wilfried: Sowjetische Österreichpolitik 1943–1945. Wien 1977 (Materialien zur Zeitgeschichte, Bd. 1), S. 201; Jagschitz, Gerhard: Regierungs- und Verwaltungsaufbau in Österreich 1945 im Spannungsfeld sowjetischer Besetzung, in: Hilger, Andreas/Schmeitzner, Mike/Vollnhals, Clemens (Hg.): Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945–1955. Göttingen, S. 367–416, hier S. 400
 20/ Freiheit! Frieden! Österreich! Das Referat des Genossen Kopenig auf der Wiener Parteikonferenz am 13. Mai 1945. Wien 1945, S. 7.
 21/ „... im eigenen Haus“, S. 373.
 22/ Information über die Gesetzgebung: Gemeinderecht und Wiener Verfassung, in: *Presse- und Informationsdienst*, Nr. 5, 25.7.1945, S. 5–7, hier S. 7.
 23/ „... im eigenen Haus“, S. 374.
 24/ Ebd., S. 380.
 25/ Ebd., S. 65 (Johann Kopenig).
 26/ Beilage 1c zum Kabinettsratsprotokoll Nr. 6 vom 13. Mai 1945, abgedruckt in: ebd., S. 79.
 27/ Langbein, Otto: Die Volksdemokratie, in: *Weg und Ziel*, 4. Jg. (1946), Nr. 11, S. 604–617, hier S. 613.
 28/ Stenographisches Protokoll. 1. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 19.12.1945, S. 12f.
 29/ Barchtold, Klaus: Verfassungsentwicklung seit 1945, in: 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz. Wien 1995, S. 139–166, hier S. 144.
 30/ ÖStA/AdR, BKA, GZl. 42.453/46, Zl. 43.993–2a/46, Geltung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.
 31/ Stenographisches Protokoll. 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 12.4.1946, S. 167–170, hier S. 170.
 32/ Ebd., S. 166–167, hier S. 166f.
 33/ Ebd., S. 168.
 34/ Schärf, Adolf: Zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945. Wien 1950, S. 32.
 35/ Pelinka, Anton: Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, in: Weinzierl, Erika/Skalnik, Kurt (Hg.): Österreich. Die Zweite Republik, Bd. 1. Graz, Wien, Köln 1972, S. 169–201, hier S. 175.

Manfred Mugrauer: Die Politik der KPÖ 1945–1955

Von der Regierungsbank in die innenpolitische Isolation

(Zeitgeschichte im Kontext, hg. von Oliver Rathkolb, Bd. 14)

Göttingen: V&R Unipress 2020, 833 Seiten, 75 Euro

Im ersten Nachkriegsjahrzehnt verfügte die KPÖ über den größten Einfluss auf die politische Entwicklung Österreichs. Aufgrund der Schlüsselstellung der sowjetischen Besatzungsmacht und infolge ihrer Rolle im antifaschistischen Widerstand war die KPÖ an der ersten Regierung der Zweiten Republik als gleichberechtigte Partnerin von SPÖ und ÖVP beteiligt. Nach den

Novemberwahlen 1945 entwickelte sie ihre Politik im Spannungsfeld von Regierung und Opposition, im Lavieren zwischen „konstruktiver Staatspartei“ und Konfrontation mit den beiden Großparteien. Angesichts des Kalten Krieges und des antikommunistisch geprägten politischen Klimas wurde die KPÖ in die Isolation gedrängt. Als die Partei im November 1947 aus der Regierung ausschied, hatte sie sich zu einer Außenseiterin im österreichischen Parteiensystem gewandelt. Ab 1947 konzentrierte sich die KPÖ auf außerparlamentarische Aktivitäten und profilierte sich als Hauptkraft gegen die kapitalistische Restauration.

